

**aktuelle Fassung mit eingearbeiteter
Änderungssatzung vom 29.10.2009**

**Satzung
der Gemeinde Sülzetal
über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 3,4,6 und 8 Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl.LSA S.568), in der derzeit geltenden Fassung, und der §§ 5 und 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Sülzetal in seiner Sitzung am 29.09.2005 folgende Satzung beschlossen - zuletzt geändert am 29.10.2009:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Sülzetal führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, im Folgenden einheitlich Straßen genannt, innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Ortsteile Altenweddingen, Bahrendorf/Stemmern, Dodendorf, Langenweddingen, Osterweddingen, Schwaneberg und Sülldorf einschließlich der als Ortsdurchfahrt klassifizierten Straßen sowie den Winterdienst nach Maßgabe der Einstufung der jeweiligen Straße in die dafür vorgesehene Reinigungsklasse gemäß der jeweils gültigen Straßenreinigungssatzung vom 29.09.2005 durch und erhebt dafür Gebühren.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke, die durch die im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen erschlossen sind. Erschlossen in diesem Sinne ist das Grundstück, wenn es die Möglichkeit des Zugangs zu der zu reinigenden Straße hat, wobei maßgeblich ist, dass eine wege- oder verkehrsmäßige Erschließung des Grundstücks vorhanden ist, die aber nicht den bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Anforderungen für eine bauliche oder gewerbliche Nutzung eines Grundstücks genügen muss.
- (2) Den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke sind die Nießbraucher (§ 1030 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i. d. F. der Bek. vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42), in der derzeit geltenden Fassung), Erbbauberechtigten (Verordnung über das Erbbaurecht in der im BGBl. III Gliederungsnr. 403-6 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 25 Abs. 9 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) in der derzeit geltenden Fassung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- oder Dauernutzungsberechtigten (§ 31 des Wohnungseigentumsgesetzes in der im BGBl. III Gliederungsnr. 403-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 25 Abs. 10 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) in der derzeit geltenden Fassung) gleichgestellt.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks, auf volle und halbe Meter abgerundet, und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört.
- (2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Anliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück.
- (3) Bei Grundstücken, die nicht an der von der Gemeinde zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterliegergrundstücke), gilt als Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad verlaufen.
Dies gilt auch für Grundstücke, die wie Eckgrundstücke von zwei oder mehreren Straßen erschlossen werden. Entscheidend ist ausdrücklich, dass hinsichtlich dieser Straßen die rechtlichen Voraussetzungen für ein Erschlossensein gegeben sein müssen.
- (4) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach dem Verschmutzungsgrad und der Straßenbreite in Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse I

Die Fahrbahn wird wöchentlich einmal durch die Gemeinde gekehrt. Der Winterdienst wird durch die Gemeinde realisiert. Die Geh- und Radwege sowie die Grünanlagen werden durch die Gemeinde gereinigt, der Winterdienst wird durch die Gemeinde realisiert.

Reinigungsklasse II

Die Fahrbahn wird mindestens einmal monatlich durch die Gemeinde gekehrt. Der Winterdienst wird durch die Gemeinde realisiert. Die Grünanlagen werden durch die Gemeinde gereinigt. Die Reinigung der Geh- und Radwege erfolgt durch die Anlieger.

Reinigungsklasse III

Die Reinigung des gesamten Straßenraumes einschließlich der Fahrbahn erfolgt durch die Anlieger. Der Winterdienst auf der Fahrbahn wird durch die Gemeinde realisiert.

Reinigungsklasse IV

Diese Reinigungsklasse gilt für Grundstücke, die Wohnzwecken dienen und nicht an einer grundhaft ausgebauten Straße (Feldweg) liegen. In diesem Falle führt die Gemeinde Sülzetal nur den Winterdienst durch. Die Reinigung des gesamten Straßenraumes einschließlich der Fahrbahn erfolgt durch die Anlieger, soweit die Straßenverhältnisse eine Reinigung zulassen.

Reinigungsklasse V

Bundes- und Kreisstraßen – hier wird die Reinigung der Fahrbahn mindestens einmal monatlich durch die Gemeinde vorgenommen. Der Winterdienst wird vom Straßenbau- lastträger realisiert. Die Grünanlagen werden durch die Gemeinde gereinigt. Die Reinigung der Geh- und Radwege erfolgt durch die Anlieger.

Reinigungs-kategorie VI

Diese Reinigungs-kategorie steht für Straßen, die nicht im Besitz der Gemeinde Sülzetal stehen - Privatstraßen. Die Gemeinde führt keine Straßenreinigung und keinen Winterdienst durch. Beides muss durch den Eigentümer selbst organisiert werden.

- (5) Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Gemeinde trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 25 v. H. der gesamten Straßenreinigung festgesetzt. Der auf die Gemeinde entfallende Teil umfasst unter anderem:
1. die Kosten für die Reinigung der öffentlichen zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und –einmündungen. Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
 2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden.

§ 4

Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungs-kategorie I	5,67 €
Reinigungs-kategorie II	0,80 €
Reinigungs-kategorie III	0,00 €
Reinigungs-kategorie IV	0,00 €
Reinigungs-kategorie V	0,80 €
Reinigungs-kategorie VI	0,00 €

§ 5

Einschränkungen und Unterbrechungen

Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend und zwar weniger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflicht, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner Auskunfts- oder Anzeigepflicht nach Abs. 1 zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 7 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem 1. Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. Tag des auf die Änderung folgenden Monats.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über.

§ 8 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

§ 9 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15. 2.; 15. 5; 15. 8; und 15. 11 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages bei Beträgen über 50,00 € bzw. einmal jährlich zum 01.07. bei Jahresbeträgen bis 50,00 € fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Änderungsbescheides zu entrichten.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Die Straßenreinigungsgebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 16.10.2003, die 1. Änderungssatzung vom 27.11.2003, die 2. Änderungssatzung vom 18.03.2004 sowie die 3. Änderungssatzung vom 25.08.2004 außer Kraft.

Sülzetal, 29.10.2009

- Dienstsiegel -

Wasserthal
Bürgermeister

Anlage

Klassifizierung der Straßen in den Ortsteilen in Reinigungsklassen

Anlage**Klassifizierung der Straßen in Reinigungsklassen****Reinigungsklasse I (Gewerbegebiete)**Langenweddingen

Über der Dingelstelle

Dodendorf

Ellernweg

Harmsweg

Königsweg

Princess-Weg

Osterweddingen

An der Autobahn

Am Biotop

Am Wall

Appendorfer Weg

Bahnhofstraße 45 bis Ende

Breiter Weg

Euroglas Straße

In den Ungleichen

Lange Göhren

Marvin-Schwan-Weg

Stadtweg

Reinigungsklasse IIAltenweddingen

Am Fleit

Am Föhr

Am Rübenplan

An den Worthen außer 1, 2, 4, 6,
8d bis 8j, 21c, 25

An der Plantage

Breite Straße außer 9a bis 9c, 10a,
11, 31 bis 46 und
Teilstück zwischen
Bahnlinie und
Friedhof

Gerstenweg

Haferbreite

Kantorberg außer 2, 3, 5

Karl-Liebnecht-Straße

Kirchstraße

Mühlensteg

Mühlenstraße

Rapsblüte außer 7, 8, 9

Rispenweg

Südstraße außer 17 und 18

Unseburger Weg außer 20c, 28c, 28d
und 30a

Weizengrund

Zum Aktienbrunnen nur Teilstück von
Friedensstr. 18/19 bis
Einmündung An den
Worthen

Zum Maisfeld

Bahrendorf

Alte Gärtnerei

Am Busch

Geschwister-Scholl-Straße

Im Rhabarberfeld außer 8

Kleine Schulstraße

Ringstraße außer 16 - 20

Schloßstraße

Siedlung

Dodendorf

Amselstieg außer 13 und 14

Dorfstraße

Ferdinand-von-Schill-Weg

Freiherr-von-Lützow-Ring

Hinter dem Busch

Im Bogen außer 6

Kiebitzweg

Kleine Straße außer 9

Lange Sülldorfer Straße

Mühlenweg außer 7, 8, 9, 17a und
19a

Osterweddinger Straße

Siedlungsweg

Spatzenfang außer 14, 14a, 15 und 15a

Welsleber Weg außer 2a, 3a, 26 und 27

Langenweddingen

Akazienweg außer 4, 7 und 8
Am Hohendodeleber Weg außer 1 bis 8
 und 9a

Am Mühlenweg
Am Prödel (Lange Str. – R.-Koch-Str.)
 außer 3
Am Rennberg außer 6, 7, 8, 9 und 9a
Buchenweg
Feldstraße
Halberstädter Straße außer 9, 10, 35, 36,
 39, 39a, 40, 41a, 42a,
 42b, 43, 44, 49f, 49g,
 49h, 49i
Heinrich Heine Straße
Hinter dem Steintor außer 7, 18, 23, 24
 und 25

Hohe Straße
In den Worthen
Jubelberg
Kirchtor außer 7, 10 bis 18 und 25
Kreipe außer 21a, 22 und 24
Lange Straße außer 25 und 25a
Lindenweg außer 1 und 21
Pfarrwinkel außer 2, 3 und 3a
Robert-Koch-Straße außer 17, 18 und 19
Schulstraße
Steintor außer 29, 30, 31 und 32
Sülldorfer Weg außer 2 bis 17
Wanzlebener Straße
Wolfschartstraße
Zwischen den Linden außer 19 und 20

Osterweddingen

Am Mühlenberg (nach Fertigstellung)
Am Thiebogen
Bäckergang
Darrhof
Distelweg
Gärtnerstraße
Hasenwinkel außer 2 und 3
Hemmsack
Holunderweg außer 10
Igelweg
Im Hamsterfeld außer 11, 12, 15, 19,
 23 und 24

Kurze Straße
Mittelstraße
Mühlenbreite außer 16a
Neue Straße
Rosenring außer 48
Straße zur Badeanstalt außer 11 und 11a
Vogelgesang
Wasserloch außer 4
Weinbergstraße
Windenweg außer 17, 21, 22, 25,
 26, 29, 38
Zur Mühle

Schwaneberg

Am Anger
Am Pfeilgraben außer 1 -7, 10 und 12
Am Röthegraben
Bördestraße

Lindenstraße
Wiesentor
Zum Kossatenweg
Zum Mühlenweg außer 3

Stemmern

Alte Mittelstraße
Bierweg

Im Winkel
Schillerstraße

Sülldorf

Am Weinberg nur Nr. 1
Bergstraße
Puppendorf

Salzblütenweg außer 1, 1a, 1b, 5, 24,
 25 und 29
Sülldorfer Mittelstraße nur 7 - 9

Reinigungsklasse III

Altenweddingen

Alte Bahnhofstraße

Am Fengel

An der Baumschule

An der Gärtnerei

An den Worthen nur 1, 2, 4, 6,
8d bis 8j, 21c, 25

Badergasse

Bahrendorfer Weg nur 12, 13, 14, 20b

Breite Straße nur 9a bis 9c, 10a,
11, 31 bis 46 und
Teilstück zwischen
Bahnlinie und
Friedhof

Kantorberg nur 2, 3, 5

Bahrendorf

Im Rhabarberfeld nur 8

Neustraße

Dodendorf

Am Bahnhof

Am Froschteich

Amselstieg nur 13 und 14

Im Bogen nur 6

Kiebitzanger

Langenweddingen

Akazienweg nur 4, 7 und 8

Am Birkenweg

Am Hohendodeleber Weg nur 1 bis 8 und
9a

Am Rennberg nur 6, 7, 8, 9 und 9a

Am Steinbruch

Am Trentlinger Weg

An der Springe

An der Tränke

August-Bebel-Siedlung

Bauernwand

Halberstädter Straße nur 9, 10, 41a, 42a,
42b, 44, 49f, 49g, 49h,
49i

Karlstraße

Rapsblüte nur 7, 8, 9

Röteberg

Südstraße nur 17 und 18

Unseburger Chaussee

Unseburger Weg nur 20c, 28c, 28d und
30a

Ziegelei

Zum Aktienbrunnen außer Teilstück von
Friedensstr. 18/19 bis
Einmündung An den
Worten

Ringstraße nur 16 - 20

Kleine Straße nur 9

Mühlenweg nur 7, 8, 9, 17a und
19a

Sohlener Straße

Spatzenfang nur 14, 14a, 15 und 15a

Hinter dem Steintor nur 7, 18, 23, 24 und
25

Hirtenberg

Holzweg

Kirchtor nur 7, 10 bis 18 und 25

Kreipe nur 21a, 22 und 24

Lange Straße nur 25 und 25a

Lindenweg nur 1 und 21

Pappelweg

Pfarrwinkel nur 2, 3 und 3a

Robert-Koch-Str. nur 17, 18 und 19

Steintor nur 29, 30, 31 und 32

Sülldorfer Weg nur 2 bis 17

Zwischen den Linden nur 19 und 20

Talwiese

Osterweddingen

Ahornweg
 Dodendorfer Straße nur 15
 Fasanenweg
 Fliederweg
 Hasenwinkel nur 2 und 3
 Holunderweg nur 10
 Im Hamsterfeld nur 11, 12, 15, 19, 23
 und 24
 Lerchenwinkel
 Mühlenbreite nur 16a

Robinienweg
 Rosenring nur 48
 Siedlungsstraße
 Sülzeblick
 Straße zur Badeanstalt nur 11 und 11a
 Wasserloch nur 4
 Windenweg nur 17, 21, 22,
 25, 26, 29, 38
 Zur Feldstraße außer 2a bis 5

Schwaneberg

Am Pfeilgraben nur 1 – 7, 10 und 12
 Große Gasse
 Gartenstraße

Zum Mühlenweg nur 3

Sülldorf

Am Weinberg außer Nr. 1
 Bahrendorfer Straße nur Nr. 2
 Salzblütenweg nur 1, 1a, 1b, 5, 24, 25
 und 29

Sülldorfer Mittelstraße nur 1 bis 6 und 10
 bis 21

Reinigungsklasse IVAltenweddingen

Die Graue

Bahrendorf

Altenweddinger Straße -Nr. 7; 8; 10; 11; 26
 Hauptstraße nur Nr. 15

Dodendorf

Welsleber Weg 2a, 3a, 26, 27

Langenweddingen

Am Prödel nur 3
 Halberstädter Straße nur 39, 39a, 40, 43

Osterweddingen

Ackerstraße
 Am Mühlenberg (bis zur Fertigstellung)

Dodendorfer Straße nur 2b und 3
 Zur Feldstraße nur 2a – 5

Stemmern

Welsleber Straße - nur 1c; 1d; 1e; 2; 2a

Sülldorf
Steinbruch

Reinigungs-klasse V

Altenweddingen

Bahrendorfer Weg außer 12, 13, 14, 20b
Buttenkrug
Friedensstraße

Neuer Weg
Wanzleber Chaussee

Bahrendorf

Altenweddinger Straße außer 7; 8; 10; 11; 26
Am Sandberg
Hauptstraße außer 15

Dodendorf

Leipziger Straße

Osterweddingen

Alte Dorfstraße
Alte Kirchstraße
Bahnhofstraße 1 - 44

Dodendorfer Straße außer 2b, 3 und 15
Sülldorfer Straße

Stemmern

Welsleber Straße außer Nr. 1c; 1d; 1e; 2; 2a

Sülldorf

Bahrendorfer Straße außer 2

Reinigungs-klasse VI

Altenweddingen

Am Schachtteich
An der Röte

Dodendorf

Am Sülzhang

Langenweddingen

Halberstädter Str. nur 35 und 36

Osterweddingen

Am Amselstieg
Birkenweg
Eschenring

